

Amtsblatt



Amtliches Veröffentlichungsorgan der
Gemeinde Anröchte

Nr. 9

Anröchte, 28. Oktober 2005

10. Jahrgang

	Inhalt	Seite
1.	Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren	49
2.	Widmung von Gemeindestraßen	50

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister, Hauptstraße 72-74, 59609 Anröchte, (Tel. 02947/888-0). Erscheinungsweise und Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt im Rathaus Anröchte, bei der Sparkasse Anröchte, der Volksbank Anröchte und den Ortsvorstehern aus. Einzelexemplare werden dort unentgeltlich abgegeben.

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren

Amt für Agrarordnung
Soest

Soest, den 22.09.2005
Stiftstr. 53
59494 Soest
Tel. 02921/1080

Vereinfachte Flurbereinigung Erwitte-Pöppelsche
Az. 28 97 1

Ausführungsanordnung

Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Erwitte-Pöppelsche, Kreis Soest, wird hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seines Nachtrages 1 angeordnet.

1. Am 01.10.2005 tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen, das heißt, die im Flurbereinigungsplan enthaltene Neuordnung des Eigentums und der sonstigen privat- und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse tritt in Kraft.
2. Vom 01.10.2005 an gelten die an den alten Grundstücken bestehenden Rechtsverhältnisse nur noch für die im Flurbereinigungsplan dafür ausgewiesenen neuen Grundstücke. Die auf den alten Grundstücken ruhenden, örtlich gebundenen öffentlichen Lasten gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über.
3. Der Besitz und die Nutzung der neuen Grundstücke sind für das Flurbereinigungsgebiet bereits übergegangen.

Gründe

Der Erlass der Ausführungsanordnung ist gemäß § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der zurzeit gültigen Fassung zulässig und gerechtfertigt, da der Flurbereinigungsplan unanfechtbar geworden ist.

Mit dem neuen Rechtszustand wird das Eigentum an den neuen Grundstücken erlangt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Agrarordnung, Stiftstraße 53, 59494 Soest, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Leiter des Amtes für Agrarordnung

Nies

Widmung von Gemeindestraßen

Aufgrund der Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses vom 25. Oktober 2005 werden gemäß § 6 I Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung folgende Straßen als gemeindliche Anliegerstraßen im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW, dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

1. Adolph-Kolping-Straße
2. Im Kammerfeld
3. Kapellenweg auf einer Teilstrecke von ca. 158 m, die begrenzt wird,
 - a) im Osten vom Beginn der Wohnbebauung/Ende landwirtschaftlicher Nutzung und
 - b) im Westen von der Kreuzung Mühlenweg/Oberer Mühlenweg/Kapellenweg

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Anröchte, Bauamt, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte einzulegen.

Anröchte, 26. Oktober 2005

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister